

ANFRAGE von Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur), Dieter Kläy (FDP, Winterthur) und Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen)

Betreffend Verschuldung von Gemeinden

Gemäss § 163 Gemeindegesetz obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht über die Gemeinden. Gestützt auf § 93 Abs. 2 Gemeindegesetz müssen die Gemeinden einen allfälligen Bilanzfehlbetrag innert 5 Jahren abtragen. Das Gemeindegesetz macht jedoch keine Vorgaben hinsichtlich einer zulässigen Verschuldung einer Gemeinde. Eine hohe Verschuldung einer Gemeinde kann jedoch langfristig erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit einer Gemeinde haben, ihre Aufgaben ordentlich zu erfüllen. Diese Themen haben eine zusätzliche Relevanz, wenn eine Gemeinde Mittel aus dem Finanzausgleich bezieht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Verschuldungsgrad einer Gemeinde in absoluten Beträgen pro Kopf und relativ bezogen auf den jährlichen Steuerertrag findet der Regierungsrat als ökonomisch sinnvoll und vertretbar?
2. Welchen Stellenwert hat die Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde im Rahmen der Aufsichtspflichten des Regierungsrates?
3. Welche aufsichtsrechtlichen Mittel stehen dem Regierungsrat zur Verfügung (um den nicht gesetzeskonformen Zustand zu korrigieren), falls eine Gemeinde den gesetzlich geforderten ausgeglichenen Finanzhaushalt nicht erreicht?
4. Werden Gemeinden, die Finanzausgleichszahlungen erhalten, aufsichtsrechtlich, bezogen auf das Thema Finanzen, anders behandelt als Gemeinden, die keinen Finanzausgleich beziehen?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass im Gemeindegesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, welche die zulässige Verschuldung einer Gemeinde regelt?

Thomas Anwander
Dieter Kläy
Tobias Weidmann